

fung, macht die Vorschriften in diesen Angelegenheiten ohne Noth complicirt und wird inconsequent.

Die Patrimonialgerichte, welche solcher Dispensationsfälle halber Bericht zur vorgesetzten Behörde zu erstatten haben, geben ihre Meinung im Berichte ab, und es möchte in der That nicht zu rechtfertigen sein, wollte man dem Gerichtsherrn und dem Gerichtsverwalter jedem eine Stimme dabei zugestehen, da doch der Letztere schon im Auftrage des Ersteren seine Meinung äußert.

Nun ist zwar davon schon bei dem Gesetze, den Gewerbsbetrieb auf dem Lande betreffend, abgesehen worden, allein dort handelte es sich mehr um Dispensationen im öffentlichen Interesse des Ortes, während hier in der Regel nur von einem Privatinteresse eines oder einiger Betheiligten die Rede sein wird, bei dem man keinen Grund einsieht, aus welchem dem Rittergutsbesitzer eine besondere Stimme eingeräumt werden sollte.

Die Anwendung eines Gesetzes wird um so schwieriger, je verwickelter und verschiedener die einzelnen Bestimmungen desselben getroffen werden.

Hat man nun in dem Antrage bei §. 5 b gewünscht, daß in allen den in §. 5 und §. 5 b erwähnten Fällen der ausnahmsweise zu gestattenden Dismembrationen die Obrigkeiten das Gutachten der Gemeinden erfordern sollen, hier aber wieder der Antrag ausgesprochen werden soll, daß, wenn die Dispensationsfälle nicht nach §. 5, sondern nach §. 5 b zu beurtheilen sind, nicht allein die Gemeinde gehört, sondern auch der Gerichtsherr befragt und dessen Entschliebung über die Råthlichkeit des Unternehmens glaubhaft zu den Acten gebracht werden soll, so möchten doch die in die Ausführungsverordnung zu bringenden Vorschriften ohne wirklichen reellen Zweck zu complicirt erscheinen.

Endlich würde man auch in eine Inconsequenz verfallen, indem man die Verpflichtung zu Aufnahme der Entschliebung der Gutsherrschaft in die Acten nur den Gerichtshaltern auflegen will; denn dadurch gibt man sofort denjenigen Rittergutsbesitzern, welche die Gerichte nicht abgetreten haben, ein Vorrecht vor denen, welche dies gethan haben, und zwar ohne einen gnügenden Grund, indem auf eine derartige Entschliebung die Eigenschaft als Gerichtsherr von keinem Einflusse sein kann.

Die Deputation kann daher nur anrathen:  
diesen Antrag abzulehnen.

Referent Secretair D. Schröder: Ich füge hinzu, daß dieses gegenwärtig um so mehr geschehen muß, als der frühere Antrag der ersten Kammer, den sie bei §. 5 b gestellt hat, von der geehrten Kammer nicht angenommen worden ist.

Präsident D. Haase: Ist die Kammer mit der Deputation einverstanden, daß der von ersten Kammer beschlossene Antrag, welcher S. 883 am Ende zu lesen ist, (siehe vorstehend) abgelehnt werde? — Er wird gegen 6 Stimmen abgelehnt.

Referent Secretair D. Schröder:

Hier wird aber zugleich der passende Ort sein, um §. 1 des den Ständen zur Berathung vorgelegten Gesetzentwurfs, die durch das neue Grundsteuersystem bedingten Abänderungen der Gesetze über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen, ingleichen über Zusammenlegung der Grundstücke betreffend, welche bei der Berathung in der zweiten Kammer zu diesem Gesetze verwiesen worden ist, einzuschalten.

Sie lautete nämlich dahin:

„Die §. 14 des Gesetzes vom 17. März 1832 erwähnten Fälle einer Zertheilung oder theilweisen Abtretung eines Grundstücks sind rücksichtlich der Repartition der Steuereinheiten künftighin wie Dismembrationsfälle anderer Art und daher lediglich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen hierüber zu behandeln.“

und hatte den Zweck, die in der angezogenen Gesetzstelle den Specialcommissarien ertheilte Ermächtigung, bei dergleichen Abtrennungen die Steuern selbst zu repartiren, in Wegfall zu bringen. Sie hebt daher die Competenz der Specialcommissarien in gewissen Dismembrationsfällen auf, und kann daher recht füglich hinter §. 8, welche eben von den Kompetenzverhältnissen der verschiedenen Behörden handelt, eingeschoben werden, wiewohl die Fassung, eben um den Zusammenhang mit §. 8 anzudeuten, etwas verändert werden muß.

Zu gleicher Zeit muß aber auch auf §. 6 jenes Gesetzentwurfs Rücksicht genommen werden, weil sie Kostenfreiheit für die §. 1. erwähnten Geschäfte ausspricht, und auch dieser Punkt hat hier verhandelt werden sollen.

Schon §. 14 des Ablösungsgesetzes bestimmt, daß die Steuerbehörden für ihre Bemühungen bei den in Ablösungssachen vorkommenden Dismembrationen Kosten nicht fordern sollen, und es würde daher den agrarischen Auseinandersetzungen eine durch das Gesetz ihnen ertheilte Erleichterung wieder entzogen werden, wenn nicht auch bei der nunmehr nöthig werdenden Mitwirkung anderer Behörden die Verschonung mit Kosten deshalb fort dauern sollte.

Dies haben die Motive zu jenem Gesetzentwurfe ausdrücklich ausgesprochen und die Deputation stimmt ihnen vollkommen bei. Da nun in §. 60 des Gesetzes wegen Einführung des neuen Grundsteuersystems nach dem Beschlusse der zweiten Kammer der Umfang und die Art der Kostenfreiheit specieller bestimmt worden ist, so glaubt die Deputation auch hierbei darauf Bezug nehmen zu müssen.

Sie beantragt daher, folgende Zusatzparagraphe zu genehmigen:

#### §. 8 b.

Auch erlischt die §. 14 des Gesetzes vom 17. März 1832 über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen den Specialcommissarien ertheilte Competenz zu Repartition der Steuern, und sind auch die dort erwähnten Fälle einer Zertheilung oder theilweisen Abtretung eines Grundstücks künftighin wie Dismembrationsfälle anderer Art und daher lediglich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen hierüber zu behandeln, jedoch Kosten dabei, unter Beobachtung der Bestimmungen in §. 60 des Gesetzes wegen Einführung des neuen Grundsteuersystems vom . . . , nicht zu liquidiren.

Präsident D. Haase: Die Deputation schlägt eine Zusatzparagraphe als §. 8 b vor. Sie findet sich S. 885 und 886 des Berichts, und ich frage, ob die Kammer solche annimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Secretair D. Schröder:

#### §. 9.

Alle, das Dismembrationswesen angehende frühere gesetzliche Bestimmungen, insoweit sie nicht in diesem Gesetze anerkannt sind (§. 1), werden hiemit aufgehoben.

Motive dazu sind nicht gegeben.